



# **Statuten**

# **Fan-Club SC Lyss**

*Ausgabe April 2003*

## **Übersicht**

### *I. Allgemeine Bestimmungen*

Art. 1 Name und Sitz

Art. 2 Bestehen des Vereins / Gründungsversammlung

Art. 3 Zweck des Vereins

Art. 4 Vereinsjahr / Geschäftsjahr

### *II. Mitglieder*

Art. 5 Mitglieder

Art. 6 Aktivmitglieder

Art. 7 Ehrenmitglieder

### *III. Mitgliedschaft*

Art. 8 Beitritt

Art. 9 Mitgliederbeitrag

Art. 10 Ende der Mitgliedschaft

Art. 11 Austritt

Art. 12 Ausschluss

Art. 13 Streichung bei ausstehenden Mitgliederbeiträgen von zwei Jahren

Art. 14 Mitgliedschaftsrecht

*IV. Organisation*

- Art. 15    Organe    A) Generalversammlung    B) Vorstand    C) Revisoren
- Art. 16    Ordentliche Generalversammlung (A)
- Art. 17    Ausserordentliche Generalversammlung (A)
- Art. 18    Stimmrecht (A)
- Art. 19    Aufgaben (A)
- Art. 20    Zusammensetzung (B)
- Art. 21    Amtsdauer (B)
- Art. 22    Rücktritt (B)
- Art. 23    Verantwortung / Kompetenz / Befugnis (B)
- Art. 24    Aufgaben (B)
- Art. 25    Vorstandssitzungen (B)
- Art. 26    Haftung des Kassiers (B)
- Art. 27    Wahl (C)
- Art. 28    Aufgaben (C)
- Art. 29    Amtsdauer (C)

*V. Finanzen und Rechnungswesen*

- Art. 30    Mittel
- Art. 31    Haftung

*VI. Statutenänderung, Auflösung und Liquidation*

- Art. 32    Statutenänderung
- Art. 33    Vereinsauflösung

*VII. Inkrafttreten*

## ***I. Allgemeine Bestimmungen***

### **Art. 1 Name und Sitz**

- 1 Unter dem Namen „Fan-Club SC Lyss“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Lyss.
- 2 Unter diesem Namen dürfen keine anderen Vereine gegründet werden.

### **Art. 2 Bestehen des Vereins / Gründungsversammlung**

- 1 Der Verein wurde an der Gründungsversammlung vom *21. April 1986* gegründet.

### **Art. 3 Zweck des Vereins**

- 1 Der Zweck des Vereins besteht darin, den Verein **Schlittschuhclub Lyss (SC Lyss)** in guten und schlechten Zeiten moralisch und beschränkt auch finanziell zu unterstützen. Zu Gunsten des Nachwuchsbereiches ist ebenfalls genügend Unterstützung zu leisten.
- 2 Im weiteren soll der Fan - Club die Vereinigung aller Fans des SC Lyss sowie die Pflege der Kameradschaft unter denselben und den Spielern der 1. Mannschaft des SC Lyss an Anlässen fördern.
- 3 Besuch der Heim- und Auswärtsspiele mit Organisation der Fahrten zu den Auswärtsspielen.

### **Art. 4 Vereinsjahr / Geschäftsjahr**

Ein Vereinsjahr des Fan-Clubs SC Lyss gilt jeweils für ein Jahr und für den Zeitraum vom *01. April bis 31. März*.

## ***II. Mitglieder***

### **Art. 5 Mitglieder**

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

### **Art. 6 Aktivmitglieder**

Mitglied des Fan-Clubs SC Lyss kann jedermann werden, der die Interessen des Vereins unterstützen und fördern will.

## **Art. 7 Ehrenmitglieder**

- 1 Als Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Fan-Club SC Lyss ganz ausserordentlich verdient gemacht haben.
- 2 Vorschläge für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind dem Vorstand mindestens *10 Tage* vor der Generalversammlung schriftlich zuzustellen.
- 3 Die Ernennung durch die Generalversammlung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes.

## **III. Mitgliedschaft**

### **Art. 8 Beitritt**

- 1 Der Beitritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.
- 2 Wer den jährlichen Vereinsbeitrag bezahlt, wird als Mitglied im Fan-Club SC Lyss anerkannt.

### **Art. 9 Mitgliederbeitrag**

Die Mitglieder haben einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe durch die Generalversammlung bestimmt wird. Bei der Festsetzung ist auf die Jugendlichen und Familien entsprechend Rücksicht zu nehmen.

### **Art. 10 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Streichung bei ausstehenden Mitgliederbeiträgen von zwei Jahren oder Tod des Mitgliedes.

### **Art. 11 Austritt**

Der Austritt kann nur auf Ende eines Vereinsjahres durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen.

### **Art. 12 Ausschluss**

- 1 Mitglieder, welche dem Zweck des Fan-Clubs widerhandeln, das Vereinsinteresse erheblich verletzen oder dessen Ruf oder denjenigen des SC Lyss schaden, müssen vom Vorstand ermahnt werden.
- 2 Bleibt die Mahnung unwirksam, kann der Vorstand einstimmig den Ausschluss des fehlbaren Mitgliedes verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen.

### **Art. 13 Streichung bei ausstehenden Mitgliederbeiträgen von zwei Jahren**

Bleibt die Zahlung des Mitgliederbeitrages während zwei Jahren aus, wird dieses Mitglied ohne Rücksprache von der Mitgliederliste gestrichen und vom Verein ausgeschlossen.

### **Art. 14 Mitgliedschaftsrechte**

Das Erlöschen der Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss, Streichung bei ausstehenden Mitgliederbeiträgen von zwei Jahren oder Tod hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge. Gegenüber dem Fan-Club bestehen keine Ansprüche mehr.

## ***IV. Organisation***

### **Art. 15 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- A** Generalversammlung
- B** Vorstand
- C** Revisoren

## **A) GENERALVERSAMMLUNG**

### **Art. 16 Ordentliche Generalversammlung**

- 1** Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils am Ende des Vereinsjahres (ca. Ende April) statt.
- 2** Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens *10 Tage* vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- 3** Die Einladung zur Generalversammlung mit Traktandenliste, welche die zu behandelnden Geschäfte beinhaltet, hat mindestens *14 Tage* vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
- 4** Die GV wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet.
- 5** Die Versammlung ist immer und ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- 6 Von der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches den Mitgliedern mit der Einladung für die nächste Generalversammlung zugestellt wird.

### **Art. 17 Ausserordentliche Generalversammlung**

- 1 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens  $1/5$  aller stimmberechtigten Mitglieder hin einberufen werden.
- 2 Innert *8 Wochen* nach Beantragung ist die Generalversammlung durch den Vorstand einzuberufen.
- 3 An einer ausserordentlichen Generalversammlung sind ausschliesslich Geschäfte zu traktandieren, welche rasch behandelt werden müssen.

### **Art. 18 Stimmrecht**

- 1 Jedes anwesende Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.
- 2 Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen (*Art. 32 und Art. 33 bleiben vorbehalten*). Alle Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen.
- 3 Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 4 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens  $1/5$  der anwesenden Stimmberechtigten kann eine Wahl geheim erfolgen.

### **Art. 19 Aufgaben**

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a Wahl der Stimmenzähler
- b Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- c Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- d Genehmigung des Jahresberichtes des Kassiers und der Revisoren
- e Wahlen (Präsident, Vorstandsmitglieder, Revisoren)
- f Anträge / Spenden an 1. Mannschaft SC Lyss und Nachwuchs SC Lyss
- g Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- h Festsetzung des Mitgliederbeitrages

i Budget / Voranschlag

j Verschiedenes

sowie bei Vorliegen entsprechender Anträge:

I. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

II. Ehrungen / Ernennung von Ehrenmitgliedern

III. Statutenänderung

IV. Auflösung des Vereins

## **B) V O R S T A N D**

### **Art. 20 Zusammensetzung**

1 Der Vorstand setzt sich aus mindestens *5 Mitgliedern* zusammen.

2 Der Vorstand besteht zwingend aus einem Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier, Sekretär und Beisitzer.

3 Wenn Vorstandsmitglieder während einem laufenden Vereinsjahr ausscheiden, so kann sich der Vorstand selber ergänzen, die Wahl erfolgt an der nächsten Generalversammlung.

### **Art. 21 Amtsdauer**

Alle Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer von *2 Jahren* gewählt. Es besteht keine Einschränkung der Wiederwählbarkeit.

### **Art. 22 Rücktritt**

1 Das Rücktrittsbegehren ist *3 Monate* vor Ende des laufenden Vereinsjahres, d. h. bis spätestens *31. Dezember* schriftlich dem Präsidenten oder falls es seinen Rücktritt betrifft, dem Vizepräsidenten zu unterbreiten.

2 Rücktritte während des Jahres sind nur mit Genehmigung des Vorstandes und unter besonderen Umständen gestattet.

### **Art. 23 Verantwortung / Kompetenzen / Befugnis**

1 Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben und verfügt dazu über alle Kompetenz, die nicht der GV vorbehalten sind.

- 2 Der Vorstand ist befugt, über Ausgaben zu beschliessen, welche die Vereinsmittel erlauben. Der Umfang der möglichen Ausgaben resp. Verpflichtungen ergibt sich aus dem von der Generalversammlung genehmigten Budget für das laufende Geschäftsjahr.
- 3 Bei unbedeutenden Abweichungen entscheidet der Vorstand, andernfalls unterliegt der Abschluss des Geschäftes der Genehmigung der GV.

#### **Art. 24 Aufgaben**

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Der Vorstand befasst sich mit den laufenden Geschäften während einem Vereinsjahr.

#### **Art. 25 Vorstandssitzungen**

- 1 Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen, wenn die Geschäfte es verlangen. Eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder können eine Sitzung verlangen, welche innert Monatsfrist stattfinden muss.
- 2 Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.
- 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend ist.
- 4 Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

#### **Art. 26 Haftung des Kassiers**

- 1 Der Kassier führt die Kassengeschäfte nach den allgemeinen buchhalterischen Grundsätzen, und schliesst per *31. März* die Vereinsrechnung ab.
- 2 Er ist für die ihm anvertrauten Gelder gemäss der einschlägigen Gesetzgebung (OR und ZGB) haftbar.

### **C) REVISOREN**

#### **Art. 27 Wahl**

- 1 Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor und zwar so, dass deren Amtszeiten überlappend sind. Die Revisoren sind nach *3 Jahren* Unterbruch wieder wählbar.

- 2 Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören und dürfen mit dem Kassier nicht in grader Linie verwandt, verheiratet oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin sein.

#### **Art. 28 Aufgaben**

Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins. Sie haben über ihren Befund der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und einen Antrag zu stellen.

#### **Art. 29 Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt *3 Jahre*, wovon das erste Jahr in der Funktion des Ersatzrevisors. Jährlich ist der erste Revisor zu ersetzen.

### ***V. Finanzen und Rechnungswesen***

#### **Art. 30 Mittel**

- 1 Die Mittel des Fan-Clubs bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Anlässen, freiwilligen Spenden, Sammlungen, Erträge von Verkäufen und weiteren Aktivitäten.
- 2 Das Vereinsvermögen ist zinstragend auf einer Bank anzulegen.
- 3 Aus der Vereinskasse werden Ausgaben für ordentliche Ausgaben des Vereins bestritten.

#### **Art. 31 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Fan-Clubs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### ***VI. Statutenänderung, Auflösung und Liquidation***

#### **Art. 32 Statutenänderung**

Statutenänderungen werden von der Generalversammlung beschlossen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von  $2/3$  der anwesenden Mitglieder.

### **Art. 33 Vereinsauflösung**

- 1 Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrages des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
- 2 Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen GV beschlossen werden.
- 3 Ein Beschluss über die Auflösung des Fan - Clubs SC Lyss kann nur mit 3/4 der Stimmen aller anwesenden Mitgliedern gefasst werden.
- 4 Bei Auflösung fallen alle finanziellen Mittel, die nach der Bezahlung der allfälligen Ausstände übrigbleiben, an die Nachwuchsabteilung des Vereins SC Lyss.
- 5 Kein Mitglied kann nach Auflösung des Vereins Anspruch auf das Vereinsvermögen oder den eingezahlten Mitgliederbeitrag geltend machen.

### **VII. Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 21. April 1986.

Angenommen an der Generalversammlung vom 28. April 2003.

#### **Fan-Club SC Lyss**

Der Präsident:



Beat Siegenthaler

Der Sekretär:



Steve Schranz



Urs Roth